

AZL.: 024-0/16.sk

Zwischenwasser, am 03.02.2016

**Kundmachung
über die
Ausschreibung der Wahl zum Bundespräsidenten**



Gemäß § 1 Abs. 2 des Bundespräsidentenwahlgesetzes wird hiermit die Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl des Bundespräsidenten, BGBl. II Nr. 28/2016 bekanntgemacht. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl des Bundespräsidenten, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages.

Aufgrund des § 1 Abs. 1 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl. 57/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/2015, wird verordnet:

- § 1. Die Wahl des Bundespräsidenten wird ausgeschrieben.
- § 2. Im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates wird als Wahltag der

24. April 2016

festgesetzt.

- § 3. Als Stichtag wird der 23. Februar 2016 bestimmt.
- § 4. Die in der Verordnung enthaltene Funktionsbezeichnung „Bundespräsident“ gilt für beide Geschlechter.

Mit freundlichen Grüßen

Tschabrun Kilian

Tschabrun Kilian, Bürgermeister



angeschlagen am: 03.02.16
abgenommen am: